STADT KORNWESTHEIM

Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Vorlage-Nr.: 191/2019

Az.: FB 8 – Hr. Hartmann

Datum: 08.07.2019

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Am: 16.07.2019

Betreff:
Urteil des VGH Mannheim zum Bebauungsplan "Im Bereich Containerbahnhof Süd" - weiteres Vorgehen

Anlage(n):
Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich	16.07.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Gegen den Bebauungsplan „Im Bereich Containerbahnhof Süd“ wurde von einem Stammheimer Anwohner der Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Hierfür zuständig ist der Verwaltungsgerichtshof Mannheim, das oberste Verwaltungsgericht in Baden-Württemberg.

Die mündliche Verhandlung hat am 06.06.2019 stattgefunden, das Urteil wurde am 11.06.2019 verkündet und seit dem 26.06.2019 liegt die Urteilsbegründung vor. Die Revision wurde zugelassen, die Stadt Kornwestheim hat somit bis zum 26.07.2019 Zeit zu entscheiden, ob das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht nochmals überprüft werden soll oder Rechtskraft erlangt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass durch den Bebauungsplan zu viel Lärm an seinem Wohnhaus ankommt und deshalb der Bauleitplan unwirksam sein muss. Unterstützt wird er im Rechtsverfahren vom Bürgerverein Stammheim.

Urteil des VGH

Der VGH kommt in der rechtlichen Prüfung des Bebauungsplans zu dem Schluss, dass dieser unwirksam ist und damit seine Gültigkeit verliert. Wesentlicher Grund hierfür ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, das sich mit Lärmkontingenten in Industriegebieten beschäftigt hat. Hierin hat das Gericht die Anwendbarkeit von solchen Kontingenten stark eingeschränkt, was für die Fachwelt unbekannt und überraschend war. Inhaltlich geht es darum, dass es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in einem Industriegebiet mit Lärmkontingenten immer auch eine Fläche geben muss, auf der keine Kontingente festgesetzt sind.

Im Bebauungsplan „Im Bereich Containerbahnhof Süd“ wurden entsprechende Lärmkontingente festgesetzt, eine Fläche ohne Kontingente konnte jedoch nicht ausgewiesen werden. Wichtig zu wissen ist auch, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erst <u>nach</u> Gültigkeit des Bebauungsplans (14.04.2015) und Satzungsbeschluss des ergänzenden Verfahrens (16.11.2017) ergangen ist. Die Stadt Kornwestheim hat somit gar keine Möglichkeit gehabt, auf dieses Urteil zu reagieren.

Darüber hinaus stellt das Gericht noch fest, dass:

- im Bebauungsplanverfahren keinerlei formelle Fehler gemacht wurden im Hinblick auf die Vorschriften zur Veröffentlichung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens

- der Bebauungsplan „Sieben Morgen“ für das Urteil unbedeutend ist und somit dahinstehen kann, ob es sich um ein tatsächliches Wohngebiet handelt.

- die schalltechnische Beurteilungen und Gutachten im Bebauungsplanverfahren nicht zu beanstanden und die vom Kläger dagegen vorgebrachten Einwendungen unbegründet sind.

Zulassung der Revision

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Revision zugelassen ist. Dieser Umstand zeigt, dass auch der VGH der Auffassung ist, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2017 nicht eindeutig ist und hierüber nochmals entschieden werden sollte.

Auswirkungen des Urteils

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, so gilt das gleiche Planungsrecht wie vor der Aufstellung des Bebauungsplans. Nicht Gegenstand der Überprüfung des VGH war die Baugenehmigung für die Multifunktionshalle. Hiergegen wurde in einem separaten Verfahren Widerspruch eingelegt, dieser wird vom Regierungspräsidium Stuttgart bearbeitet. Die Bearbeitung wurde aufgrund des Gerichtsverfahrens gegen den Bebauungsplan jedoch ausgesetzt und könnte nach Rechtskraft des Urteils wieder aufgenommen werden.

Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Baugenehmigung solange gültig ist, bis über den Widerspruch entschieden wurde. Der Betrieb des Gebäudes müsste erst eingestellt werden, wenn rechtskräftig entschieden wurde, dass die Baugenehmigung unwirksam ist.

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk von der Kanzlei EWB Stuttgart, der die Stadt Kornwestheim in dieser Sache anwaltlich vertritt, wird in der Sitzung anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.